

# Allgemeine Richtlinien der Sportförderung

Diese Richtlinien  
treten mit  
1. Jänner 2026  
in Kraft.



## **Inhalt**

1	Allgemeines/Antragsberechtigte .....	3
2	Wirkungsziele.....	3
3	Antragstellung.....	3
4	Fördergewährung .....	4
5	Verwendungsnachweis .....	4
6	Prüfung der Unterlagen .....	5
7	Inkrafttreten und Sonstiges .....	5
	Anhänge .....	5

## **1 Allgemeines/Antragsberechtigte**

- (1) Sofern nicht die Richtlinien der Verbands-, Sportdachverbands-, Vereins-, Veranstaltungs-, Sportstätten- und Sportgeräteförderung oder die Richtlinien der Salzburger Sporthilfe anzuwenden sind, können Sportförderungen für Einrichtungen des Sports sowie spezifische Sportprojekte gefördert werden.
- (2) Eine Förderung ist nur nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag für die allgemeine Sportförderung budgetierten Mittel sowie nach Berücksichtigung der für die unter Abs 1 genannten Förderschienen möglich, wobei Förderungen für Einrichtungen der dualen Ausbildung und Einrichtungen zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports prioritätisch behandelt werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt ansonsten in der Reihenfolge der eingelangten (nur vollständige Förderansuchen gelten als eingelangt) und förderfähigen Ansuchen (first come, first serve Prinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. 3
- (3) Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände sowie natürliche und juristische Personen, sofern eine angemessene sportfachliche Kompetenz für die Umsetzung des Förderinhaltes gegeben ist.

## **2 Wirkungsziele**

Mit der Förderung werden folgende Ziele verfolgt:

- (1) Optimierung der Rahmenbedingungen und Absicherung einer Umfeldbetreuung für in Ausbildung befindliche Leistungssportlerinnen und -sportler;
- (2) Optimierung der Trainings- und Betreuungsstrukturen für Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler;
- (3) Steigerung der Anzahl an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die international reüssieren;
- (4) Stärkung des Schutzes von Sportlerinnen und Sportlern vor sexuellem Missbrauch und Machtmissbrauch sowie Förderung der psychischen Gesundheit insbesondere von Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportlern;
- (5) Setzung von Anreizen zur Steigerung der sportlichen Aktivität und Förderung der sportlichen Skills der Salzburgerinnen und Salzburger, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch attraktive, niederschwellige Angebote;

## **3 Antragstellung**

- (1) Das Förderansuchen ist ausgefüllt, satzungsgemäß gezeichnet und mit allen erforderlichen inhaltlichen Angaben bei der Förderstelle einzureichen.
- (2) Es ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu achten. Nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen gelten als nicht eingebracht. Es kann eine Nachfrist zur Korrektur der Förderansuchen gesetzt werden. Erfolgt binnen dieser Frist keine ordnungsgemäße Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen kann eine Förderabsage erteilt werden.

- (3) Eine Jahresförderung ist nur für Einrichtungen der dualen Ausbildung bzw für Einrichtungen zur Optimierung der Trainings- und Betreuungsstrukturen für Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler möglich. Diese ist im Vorfeld mit der Förderstelle abzusprechen.
- (4) Verpflichtend vorzulegen sind
- a. [Förderformular](#) vollständig ausgefüllt und satzungskonform unterzeichnet
  - b. ein detailliertes, nachvollziehbares Projekt- oder Jahresbudget (alle geplanten Einnahmen und Ausgaben)
  - c. Detaillierte, inhaltliche Angaben zum Projekt oder zur Jahresplanung, die sich entsprechend im Planbudget wieder spiegeln
- 4 (5) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at) oder per Post an:
- Land Salzburg  
Referat 2/07 Landessportbüro  
Gstättengasse 10 / Postfach 527  
5010 Salzburg
- (6) Die Anträge können auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden. Sofern der Wunsch besteht die Ansuchen im Haus des Sports (EM-Stadion) abzugeben, ersuchen wir um vorherige telefonische Absprache unter Tel: 0662/8042-2538 sofern die Unterlagen nicht im Postkasten hinterlegt werden.

## 4 Fördergewährung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass vorangegangene Fördergewährungen vollständig abgerechnet und entlastet sind.
- (2) Für Förderungen ab einer Höhe von € 5.000 werden Förderverträge abgeschlossen. Bei Förderungen unter € 5.000 werden Förderzusagen übermittelt, die auch eine Vertragsbeziehung bewirken.
- (3) Eine Auszahlung der Förderung kann erst erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vollständig erbracht und entlastet wurde. In Ausnahmefällen kann eine erste Teilförderung im Ausmaß von max. 50% der Förderung zur Auszahlung gelangen.

## 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises werden im Fördervertrag oder in der Förderzusage aufgelistet. Eine neue Förderung kann erst gewährt werden, wenn für die vorhergehende Förderung eine Entlastung erteilt wurde. Ausnahme vgl. Punkt 4 (3).
- (2) Belege dürfen nur bei einer Stelle für den Verwendungsnachweis eingereicht und abgerechnet werden (ausgenommen Teilentwertungen, die auch inhaltlich zu begründen sind).

- (3) Es werden nur Belege anerkannt, die klar den geförderten Inhalten zugeordnet werden können. Wenn dies aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, sind entsprechende Vermerke auf den Belegen anzubringen. Für alle Belege sind Überweisungsbelege oder Bankauszüge aus denen der Ausgang vom Konto des Förderempfängers ersichtlich ist erforderlich. Barzahlungen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein und es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Zahlung mit Verbandsmitteln erfolgt ist (Bankabhebung, Kassenbuch, ...).
- (4) Trainerinnen und Trainer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und deren Kosten (Prae, Dienstverträge, Honorarnoten) mit dem Land Salzburg im Zuge der Verwendungs kontrolle abgerechnet werden, müssen dem Förderempfänger einen Strafregisterauszug mit dem Zusatz Kinder- und Jugendfürsorge vorweisen, der alle zwei bis drei Jahre zu erneuern ist ([Formular Bestätigung des Dienstgebers](#) und [Vorlage Bestätigung](#)). Eine Stichprobenartige Kontrolle der Förderstelle ist möglich
- (5) Nicht förderfähig sind u.a. Spenden, (Ehren-)Geschenke, Kränze o.ä. für Beerdigungen, unverhältnismäßig hohe Prämien, Organmandate, Trinkgelder, Tabakwaren, Straf- oder Gerichtskosten, etc. Bei sämtlichen Ausgaben ist auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.
- (6) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Förderungen, für die kein belegmäßiger Nachweis an die Förderstelle zu erbringen ist. Stichproben-Kontrollen sind jederzeit möglich.

5

## 6 Prüfung der Unterlagen

- (1) Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können mit anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.

## 7 Inkrafttreten und Sonstiges

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des Salzburger Landessportgesetzes 2026 idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.

## Anhänge

[Formular Förderansuchen](#)

[Hinweise für Förderansuchen und Abrechnungen](#)